



# Marktgemeinde Lieboch

Packer Straße 85, 8501 Lieboch  
Tel.: 03136/61 400-0, Fax DW: 40  
[www.lieboch.gv.at](http://www.lieboch.gv.at), [gde@lieboch.steiermark.at](mailto:gde@lieboch.steiermark.at)

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 15.12.2014 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet sonstiger bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes folgendes verordnet:

### § 1 Lärmbelästigende Gartenarbeiten

1. Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Gartengeräten (Rasenmäher, Motorsensen, Heckenscheren, Motorsägen, Kreissägen, Häckslern, Spritzgeräten und dergleichen).
2. Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von **Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr** durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Lieboch sowie von Gewerbebetrieben in Ausübung ihres Gewerbes sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

### § 2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 101 c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen

### § 3 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

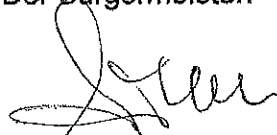
### § 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.1999 mit der die Lärmschutzverordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Rudolf Aichbauer

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 16.12.2014  
abgenommen am: 02.01.2015

